

zunehmen und mit ihm und den Kindern überall zu wohnen. Normal ist, daß die Familie eine gemeinsame Nationalität hat, und daß diese sowie der Wohnsitz bestimmt werden, wie es für die Gesamtfamilie am besten ist. Zusammengefaßt:

- a) Jede Person hat ein Recht auf Nationalität.
- b) Niemand kann willkürlich seiner Nationalität noch des Rechtes auf Wechsel der Nationalität beraubt werden, (Menschenrechte, Art. 15).

## Selbsthilfe zur Überwindung der Wohnungsnot in der ganzen Welt.

Vor einiger Zeit (14. Juni 1950) hat der „Osservatore Romano“ einen Aufsatz aus der Zeitschrift „Revue Internationale du Travail“ wiedergegeben, in dem zwei Amerikaner, Jacob L. Crane und Robert E. McCare vom Kreditinstitut für Wohnungsbau in den Vereinigten Staaten, das Problem der Wohnungsnot in der ganzen Welt und die Versuche in den verschiedensten Staaten, seiner Herr zu werden, dargestellt haben. Die Wohnungsfrage hängt aufs engste mit einem der Grundanliegen der kirchlichen Soziallehre zusammen, dem der Gesundheit der Familie, und die eigene Wohnung ist ein Grundelement jenes zur Menschenwürde notwendigen Privatbesitzes, den die kirchliche Soziallehre ebenfalls nicht müde wird zu verteidigen. Zudem ist das Wohnproblem nirgends so dringlich wie in Deutschland. Die Betrachtungen und Berichte der beiden amerikanischen Sachverständigen sollen eben darum auch den Lesern der Herder-Korrespondenz bekannt gemacht werden. Erst in verhältnismäßig neuer Zeit, so sagt der Aufsatz, ist es, zumal in den am weitesten fortgeschrittenen Gesellschaften, üblich geworden, daß der Wohnbau nicht von denen betrieben wird, die in den Wohnungen wohnen sollen. Doch auch heute noch herrscht der Eigenbau in weiten Gebieten des Erdballs vor. Mindestens 200 Millionen Familien bauen und reparieren auch heute noch ihre Wohnstätten, Hütten, Baracken oder Häuser mit eigenen Mitteln, teils auf Grund der Tradition, teils aus Not oder aus Neigung.

Der zweite Weltkrieg hat fast überall das Wohnproblem zu einer ersten Frage gemacht, der sich die Regierungen gegenübersehen. Diese aber wiederum sind meistens nicht imstande, Bauprogramme durchzuführen, die große Investitionen erfordern. Und in vielen Gegenden ist auch die Bauindustrie so wenig entwickelt, daß sie selbst den dringendsten Bedürfnissen nicht gerecht werden kann.

Die Wohnungsnot, die man in der ganzen Welt feststellen kann, ist zum Teil die Folge der Ereignisse der letzten 35 Jahre: Krieg, Krise und wieder Krieg. In dieser ganzen Zeit sind in den meisten Ländern mehr Wohnungen zerstört oder beschädigt als neu gebaut worden. Gleichzeitig ist die Bevölkerung gewachsen, und riesige Wanderungen haben zumal die Städte überfüllert. Infolgedessen haben sich die Wohnverhältnisse für Millionen von Menschen verschlechtert und für andere Millionen zum mindesten nicht gebessert, während doch auf der andern Seite das Verlangen nach besseren Lebensbedingungen und insbesondere nach besseren Wohnungen außerordentlich gewachsen ist. Dieses Verlangen ist ein

Ausfluß des sozialen Erwachens, das unsere Zeit charakterisiert.

Die Verwaltungsorgane, die diesem ernstesten Problem entgegenzutreten müssen, haben sich nun klargemacht, daß in allen Zeiten die wesentlichsten Triebkräfte einer Besserung der Wohnbedingungen die Ansprüche der Interessierten selber und ihre Bereitschaft, am Bau mitzuwirken, gewesen sind. Sie haben außerdem begriffen, daß es bei relativ geringen öffentlichen Zuschüssen möglich ist, den kleinen Eigenheimbau traditioneller Art zu ermutigen, wenn man den Familien hilft, gewisse Schwierigkeiten zu überwinden, deren sie mit eigenen Mitteln nicht Herr werden können. Eine Regierung kann das Gesamtproblem studieren und ein Programm auf lange Sicht aufstellen. Sie kann den Interessenten geeignete Grundstücke zur Verfügung stellen und zur Ausarbeitung allgemeiner oder lokaler Planungen beitragen. Sie kann die Beschaffung von Materialien neuen Typs erleichtern, indem sie Versuche anstellen läßt und die Hersteller ermuntert. Sie kann bei organisatorischen Fragen und technischen Versuchen helfen. Sie kann nicht zu große Kredite und Unterstützungen gewähren, deren Rückzahlung keine zu große Belastung für die Familien darstellt, die imstande sind, das unerläßliche Werkzeug zu erwerben oder zu leihen. Sie kann sich auch auf dem wichtigsten Gebiet einschalten: der Verbesserung der hygienischen Einrichtungen.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen folgt nun eine Übersicht über die verschiedensten Formen solcher Zusammenarbeit von Selbsthilfe und staatlicher Unterstützung, die bereits in einer Anzahl von Ländern verwirklicht worden sind oder im Begriff stehen, verwirklicht zu werden. Einige dieser Versuche spielen sich unter ganz anderen als unseren Verhältnissen ab, so in dem zu den Vereinigten Staaten gehörigen menschenleeren, kalten Alaska, das zur Hälfte von Indianern und Eskimos bewohnt wird. Andere wieder würden sich ohne weiteres auf unsere Verhältnisse übertragen lassen, zumal die recht mannigfachen der Vereinigten Staaten selber. Doch auch die abliegendsten bieten auf irgendeine Weise ein Beispiel für die vielfältigen Möglichkeiten des Zusammenwirkens eigener Kräfte mit staatlicher Hilfe.

### *In Alaska*

In Alaska war besonders eine Besserung der Wohnverhältnisse der Eskimos dringend notwendig. Diese Menschen hausen in eigentümlichen, Iglu genannten Schneehäusern, die im strengen Winter sehr zweckentsprechend sind, im Frühling und Sommer, der Zeit des Tauwetters, aber durch ihre Feuchtigkeit die Gesundheit gefährden. Ein Missionar hat der Bevölkerung zuerst in einem Dorf gezeigt, wie man in diese Hütten einen Holzboden legen könne, und hat ihnen das Material dazu zum Selbstkostenpreis verschafft. Diese Erfahrung eigener Mitarbeit beim Bau hat, wie es heißt, erheblich dazu beigetragen, die gesundheitlichen Verhältnisse in jenem Dorf zu heben. Seit April 1949 gibt es in Alaska ein Baugesetz, auf Grund dessen die für den Wohnbau in Alaska verantwortlichen Stellen an Privatleute und Kooperativgesellschaften Darlehen zur Verbesserung, zum Um- und Neubau von Wohnungen in abgelegenen Gegenden geben. Diese Darlehen dürfen nicht 500 Dollar übersteigen und werden auf sechs Jahre gewährt. Das Kreditinstitut für Wohnungsbau in den Vereinigten Staaten soll der Ver-

waltung des Wohnungsbaues in Alaska Informationen und technische Ratschläge geben. Der Erfolg dieses neuen Versuchs der Unterstützung des privaten Bauens hängt davon ab, ob man den Eskimos die Wichtigkeit besseren Wohnens begreiflich machen und ihnen dann auch wirklich die zum Bau notwendigen Materialien zur Verfügung stellen kann.

#### *In Griechenland*

In der Zeit vom Juli 1948 bis zum Juni 1949 hat die griechische Regierung 200 787 Millionen Drachmen zur Unterstützung des Wohnungsbaus bestimmt. Verschiedene Bauprogramme für Wohnhäuser sind in diesem Jahr ausgeführt worden, besonders das Programm der Materiallieferung der Regierung an jeden, dessen Wohnung in Stadt oder Land zerstört oder ernstlich beschädigt worden ist, so daß er sich mit diesem Holz, Dachmaterial, Glas usw. eine Kleinstwohnung aufbauen kann. In Anbetracht der riesigen Nachfrage kann die Regierung jeder Familie nur das Material für anderthalb Zimmer zur Verfügung stellen. Jeder, der einen solchen Antrag stellt, muß seine Fähigkeit beweisen, das Material in befriedigender Weise zu verwerten. Bis zum Ende des Jahres 1949 sind auf diese Weise 30 000 Familien zu einer Unterkunft gekommen. Ein anderes Unterstützungssystem der Privatinitiative besteht darin, den Bau kleiner Wohnungen zu fördern, bei denen fast ausschließlich örtliches Material verwandt wird. Diese Bauten sollen die Bewohner später nach und nach in Häuser von normalen Dimensionen umwandeln. Bis Ende 1949 waren ungefähr 3500 Häuser dieses Typs errichtet, und bei vielen hatte bereits die Erweiterung dieser Hauskerne begonnen.

#### *In den englischen Kolonien*

Auch in den englischen Kolonien sind auf Anlaß der Regierung des Vereinigten Königreichs verschiedene Formen von Unterstützung des Eigenbauens ins Werk gesetzt worden. Auf den Antillen ist schon seit 1945 eine finanzielle Unterstützung zumal in ländlichen Gegenden zum Wiederaufbau alter und zum Bau neuer Häuser gewährt worden. In Britisch Guayana sieht das Bauprogramm von Essequibo den Bau von Holzhäusern mit drei Zimmern vor, der von den zukünftigen Bewohnern ausgeführt wird und die Kosten von 32 Pfund und 10 Schilling pro Haus nicht übersteigt. Der Gemeinderat von Nairobi in Britisch-Ostafrika hat ein Programm ausgearbeitet, auf Grund dessen die afrikanische Bevölkerung ihre eigenen Wohnungen errichten kann, deren Wert einer Miete von 40 Jahren entspricht. Der künftige Bewohner muß das Material beschaffen. Der Boden wird zugeteilt, einfache Baupläne werden zur Verfügung gestellt und die fortlaufenden Arbeiten kontrolliert. Nach sechs Monaten kann derjenige, der nicht die Hälfte seiner Zeit diesem Bau gewidmet hat, aus der Baugemeinschaft wieder ausgetoßen werden. In Aden wird denen, die sich selber eine Wohnung bauen wollen, der Boden zur Verfügung gestellt. Auf den Fidschi-Inseln wird den ehemaligen Kämpfern und den Beamten ein Darlehen zur Verfügung gestellt, mit dem sie sich eine Wohnung bauen können.

#### *In den Vereinigten Staaten*

Am interessantesten und mannigfaltigsten sind die Versuche der Förderung des Eigenbaus in den Vereinigten

Staaten von Amerika. Hier sind schon 1937 einige Mitglieder eines Komitees der Gesellschaft der Freunde (Quäker) auf die Idee gekommen, einen Hilfsplan für den Selbstbau von Wohnungen in der Landschaft Fayette (Pennsylvania) aufzustellen, wo die Bergleute in schmutzigen Hütten ohne jede hygienische Einrichtung und ohne Elektrizität und Wasser lebten. Nur die Hälfte der Gruben war in Betrieb, und die Bergleute arbeiteten nur an zwei Tagen in der Woche. Sie mußten für ihre Hütten 10 Dollar monatliche Miete zahlen.

Das Komitee hielt es für möglich, daß jeder Bergmann in 20 Jahren ein Darlehen von 2000 Dollar zum Zins von 2½ Prozent amortisieren könne, wenn er monatlich 10 Dollar und 3 Dollar für die Versicherung zahlte. Also muß sich das Projekt durchführen lassen, wenn man die Arbeitskraft der Bergleute selber benutzt, und zwar in einem Kooperativsystem. Das Komitee erwarb also eine verlassene Fabrik von 200 Morgen im Gebiet von Fayette, und die Grubenarbeiter wurden in verschiedenen Studiengemeinschaften zusammengefaßt, um Nägel einschlagen, Kanalisation anlegen, Kalk mischen usw. zu lernen. Ein Maurer und ein Zimmermann wurden beauftragt, sie zu unterweisen und zu kontrollieren. Die Grubenarbeiter selber machten unter sich den Turnus der Arbeiten aus, und jeder erhielt ein Formular, in das er seine Arbeitsstunden beim Bau seines eigenen Hauses oder dessen eines Kameraden eintrug. Wer am meisten Stunden Arbeit vorzuweisen hatte, hatte die Priorität zum Beziehen des ersten Hauses.

Das Penn-Craft-Kollektiv zählt heute 50 Grubenarbeiter, die jeder ein zweistöckiges Steinhaus mit moderner Küche, Duschbad, Eichenböden und Zentralheizung besitzen, für das sie monatlich 13 Dollar Miete zahlen. Das einzige Kapital, das dabei gebraucht worden ist, waren die 2000 Dollar, die das Komitee zum Ankauf des Bodens und des Baumaterials gegeben hat. Jedes Haus stellt 3000 Arbeitsstunden dar, die die Grubenarbeiter neben ihrer gewöhnlichen Stundenarbeit her geleistet haben. Im Sommer 1949 hatten zehn der Leute ihre Schulden bereits abgedeckt.

In Kearney (New-Jersey) haben sich 25 ehemalige Kämpfer des zweiten Weltkriegs zu einem Hausbau ebenfalls auf kooperativer Grundlage zusammengetan. Jeder von ihnen hat 400 Dollar aufgenommen, deren einer Teil zum Ankauf des Grundstücks diente, das so groß ist, daß es in 24 Lose zu 50 Fuß Breite eingeteilt werden konnte. Dann wurde auf das Grundstück eine Hypothek aufgenommen, und mit dem so erhaltenen Geld und dem Rest der Anfangseinlage wurde das Material zum Bau des ersten Hauses gekauft. Die ganze Gruppe baute an dem Haus mit. Als das erste Haus fertig war, wurde auf es eine Hypothek in der Höhe des Geshungswertes aufgenommen und das so erhaltene Geld zum Ankauf der Materialien für das zweite Haus verwendet. Diese Methode soll weiter angewandt werden, bis alle Häuser fertig sind. Ende 1949 standen bereits neun.

In Cleveland (Ohio) haben einige Holzfabrikanten sich darauf verlegt, „Skelette“ von Häusern herzustellen, die dann vom Eigentümer fertiggestellt werden müssen. Diese Skelette bestehen aus Boden, Mauern, Dach, Fenstern usw. Normalerweise werden sie auf ein vom Eigentümer gebautes Fundament aufgesetzt. Sie kosten zwischen 2800 und 4500 Dollar. Der zukünftige Eigentümer

wählt das Haus unter den verschiedenen Modellen der Firma und unterzeichnet einen Vertrag mit dieser. Diesen Vertrag legt er der Security Savings and Loan Company vor und beantragt daraufhin ein Darlehen, für das die Bundesstellen bürgen. Die Gesellschaft vergewissert sich, daß der Antragsteller über genügend Kredit verfügt und daß Lage und Installationsanlagen des Grundstücks geeignet sind, und gewährt dann das Darlehen. Der Antragsteller muß beweisen, daß er in der Lage ist, selber das Haus innerhalb eines Jahres zu vollenden oder daß er Geld genug hat, die Fertigstellung in Auftrag zu geben. Die Darlehen werden auf höchstens zehn Jahre gewährt bei sofortiger Bezahlung von mindestens zehn Prozent der Materialien. Die Höhe der Darlehen schwankt zwischen 3000 und 4500 Dollar.

Verschiedene Unternehmungen in den Vereinigten Staaten bemühen sich darum, einfache Techniken auszuarbeiten, um den Leuten ohne Fachkenntnisse zu ermöglichen, ebenfalls am Eigenheimbau teilzunehmen. Manche glauben, daß das System des Selbstbauens zu einem charakteristischen Merkmal der Vereinigten Staaten werden könne. Je mehr es in Anwendung kommt, desto mehr Techniken werden sich entwickeln, die sein Funktionieren erleichtern. Sehr wesentlich ist, daß der amerikanische Arbeiter heute nur 40 Stunden in der Woche arbeitet und daher mehr Zeit als früher für Nebenarbeiten hat.

Es ist kaum anzunehmen, daß der Preis der von Unternehmern konstruierten neuen Haustypen sich so senken könnte, daß er den des selbstgebauten Hauses unterbieten würde, so daß jeder sich ein solches Haus leisten könnte. Andererseits gibt es viele, die imstande sind, sich selber am Bau ihres Hauses zu beteiligen. Diesen allen muß durch weiter ausgebauten Kreditsysteme geholfen werden. Eine wichtige Hilfe wäre auch ein Beitrag zur Instandhaltung sowohl der bestehenden Wohnungen wie der hygienischen Anlagen. In der Siedlung Altgeld Gardens in Chicago sind die Einwohner nach Häuerblocks organisiert; jeder Block wählt einen Vertreter in den Koordinierungsrat, dessen Aufgabe es ist, die Probleme der Gemeinschaft zu lösen.

#### *In Norwegen*

Ein norwegischer Architekt, Hakon Tregaard, hat Pläne für Holzhäuser entworfen, die von zwei Männern an einem Tag aufgestellt werden können. Sie werden aus massiven Holzplatten zusammengesetzt, deren oberer Rand sich mit einer kräftigen Zunge in eine Kannelüre der darüber befindlichen Platte eingefügt. Die Zwischenwände werden durch Verzahnungen in die Mauertafeln eingelassen. Nägel dienen nur zur Befestigung der Leitungen. Die Tafeln haben genormte Maße. Diese Vereinfachungen sind für den, der sich sein Haus selber baut, wertvoll. Sie sparen sowohl Geld als Zeit und schaffen bessere Wohnbedingungen.

#### *Schlußfolgerung*

Die Methode der Unterstützung des Selbstbauens schließt sich, wie eingangs bereits gesagt, an die uralte Überlieferung an, nach der jede Familie sich ihr Heim selber oder wenigstens zum größten Teil selber errichtet. Die Regierung greift nur ein, um moderne Techniken der Planung, der Organisation, der sanitären Einrichtungen einzuführen und neue Materialien zu liefern, sodann um die Fi-

nanzierung in einem den Verhältnissen entsprechenden Maß zu sichern. Die Spesen sind verhältnismäßig gering. Die Ergebnisse scheinen denen des nicht unterstützten Bauens überlegen zu sein.

Das System der Beihilfe zum Eigenbau ist unter den verschiedensten Verhältnissen angewandt worden: in Städten, in Vorstadtzonen, auf dem Land, in fortgeschrittenen und rückständigen Ländern, in arktischem und in tropischem Klima, in kapitalistischen Ländern, zu Gunsten von gelernten Arbeitern und Leuten ohne Fachkenntnisse. Zumal in tropischen und in anderen sehr rückständigen Gegenden hat sich sein Nutzen als ganz außerordentlich erwiesen.

#### *In Deutschland*

Daß Wohnbau in Deutschland eine der allerdringlichsten Notwendigkeiten darstellt, ist klar. Auch hier werden die verschiedensten Eigenbausysteme versucht. Eines davon ist auch die Siedlung des Bochumer Katholikentages, über die der geschäftsführende Vorstand soeben einen Bericht vorlegt. Darin teilt er mit, daß die Anlage der Siedlung bei dem alten Dorf Harpen gut fortschreitet. „Die bäuerliche Landschaft, der Ruhrschnellweg und die Nähe der Arbeitsstätten haben den Ortsteil zum idealen Gelände für weiträumige Kleinsiedlungen werden lassen.

Am alten Hellweg, außerhalb der Bebauung, steht auf kleiner Anhöhe die Hl.-Geist-Kirche. Sie soll zum baulichen Mittelpunkt des Siedlungsdorfes werden und der noch schwachen Gemeinde neue Mitglieder zuführen. Läden, Schule, Verwaltungsstelle liegen in unmittelbarer Nähe. Die katholische Kirchengemeinde gab zunächst billiges Land ab, die Stadtverwaltung half dann durch Austausch und Verkauf zur Vergrößerung des Geländes auf 6,6 Hektar. Hierauf sieht die Planung 75 Kleinsiedlerstellen mit Grundstücken um 800 Quadratmeter vor. Gegenwärtig werden 31 Häuser errichtet. Die gesamte Siedlung wird im Laufe des Jahres 1951 vollendet sein.

Die Zufahrt zur Siedlung zweigt vom Harpener Hellweg ab, steigt in flacher Rampe über das baumbestandene Vorgelände der Kirche auf das Siedlungsgelände und führt auf einen grünen Anger, den platzartigen Mittelpunkt. An der Südseite ist ein Pfarrheim geplant, auf dem Anger selbst ein Gedächtnisbrunnen. Die Angerbebauung wird von kleinen Hausgruppen eingesäumt.

Es sind zwei verschiedene Haustypen im Bau, um Kosten zu sparen, eingeschossige Doppelhäuser mit drei Räumen im Erdgeschoß und drei bzw. zwei Räumen im ausgebauten Dachgeschoß. Die Räume im Obergeschoß stehen zunächst als Einliegerwohnung zur Verfügung und werden bei Anwachsen der Familie dem Siedler selbst überlassen. Außerdem sind Ställe vorgesehen. Die Kosten von Siedlungsmaßnahmen sind immer relativ hoch. Um im Siedlerdorf tragbare Belastungen zu erzielen, ist die Selbsthilfeleistung der Siedler notwendig. Für diese Tätigkeit sind auch ideelle Gesichtspunkte maßgebend; Siedler sollen nur charakterlich einwandfreie, dem einfachen ländlichen Leben verbundene Familien werden, die schon bei der Errichtung der Häuser ihre Eignung durch gemeinschaftliche Arbeit nachweisen.

Die Siedler haben zunächst vorbereitende Arbeiten ausgeführt. Am 4. April 1950 wurde der Straßenbau begonnen. Zunächst mußten Zufahrtsstraßen und Auf-

schließungswege abgeschachtet und mit einer Packlage ausgesetzt werden. Mit einer Mischmaschine und zwei Rütteltischen stellte die Siedlergemeinschaft bisher 36 000 Steine her, fast zwei Drittel der im ersten Abschnitt benötigten Menge. Daneben schachtete sie die Baugruben aus und verlegte die Kanalisation sowie die Wasserleitung. Arbeitsfreude und Arbeitsergebnis der bisher aufgerufenen 60 Siedler sind vorbildlich.

Mit den eigentlichen Bauarbeiten sind vier Bochumer Baufirmen betraut worden. Die Mitwirkung der Facharbeiter läßt erwarten, daß die 31 Häuser des ersten Bauabschnitts Anfang September gerichtet und bis zum Ende des Herbstes bezogen werden können.“

## Zur Reform des deutschen Unehelichenrechts

„Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“ Mit diesem Satz in Art. 6, Abs. 5 der Bundesverfassung (Bonn. G. G.) wird die Frage nach der Reform des geltenden Unehelichenrechts erneut in den Kreis der Erörterungen gestellt, die auf Grund der nahezu gleichen Fassung des Art. 121 der Weimarer Verfassung in den Jahren nach dem ersten Weltkriege bis zum Jahre 1935 ausgelöst wurden, ohne daß es damals mangels einer Einigung über die durchzuführenden Maßnahmen zu einer Umgestaltung des bürgerlichen Unehelichenrechts gekommen wäre. (Es besteht Einigkeit darüber, daß Art. 6 Bonn. G. G. — wie es auch seinerzeit bei Art. 121 Weim. Verf. angenommen wurde — nicht unmittelbar geltendes Recht ist, sondern nur programmatischen Charakter hat.)

Das Thema „Das uneheliche Kind“ ist heute wie früher ein ebenso unerfreuliches wie problematisches Kapitel. Das Unehelichen-Problem wird bei der Fülle der zur Debatte stehenden Einzelfragen und den tiefgehenden Abweichungen der Auffassungen, die letztlich auf der Verschiedenheit der Weltanschauungen beruhen, wohl niemals zu einer alle befriedigenden Lösung gebracht werden. Die Lösung wird um so befriedigender sein, je mehr sie auf den tatsächlichen Gegebenheiten aufbaut und dabei berücksichtigt, daß das Unehelichen-Problem nicht als für sich eigenständiges, sondern als Gesamtproblem unseres Familienrechts zu betrachten ist.

### *Familienrechtliche Grundordnung und uneheliches Kind*

Nach christlicher Auffassung ist die seins- und vernunftnotwendige Ursprungsquelle der Gesellschaft und des Staates die Familie. Wenn wir von Kindern sprechen, so verstehen wir normalerweise darunter die Frucht einer Ehe. Dies gilt auch nach heute geltendem positivem Recht. Art. 6 Bonn. G. G. definiert: „Ehe und Familie stehen unter dem Schutze der staatlichen Ordnung.“ Auch in den Verfassungen der deutschen Länder ist dieses Ordnungsprinzip mit der Prävalenz der ehelichen Gemeinschaft mit ihrem Hauptzweck der Fortpflanzung der Menschen und der Erziehung der Kinder gegenüber dem ungesetzlichen außerehelichen Verhältnis herausgestellt.

Das uneheliche Kind steht außerhalb dieser familienrechtlichen Grundordnung. Dies gilt ohne Einschränkung, auch in den Verhältnissen der fortgesetzten Geschlechts-

gemeinschaft, denen der sittliche Charakter und die staatliche Sanktion der Ehe fehlt, erst recht in den Fällen, in denen die uneheliche Geburt die Frucht eines bloß vorübergehenden Liebesverhältnisses oder gar nur einer flüchtigen Geschlechtsverbindung ist, in denen das Kind nur zu oft eine unerwünschte Folge darstellt.

Auf Grund der Ehe werden die Eheleute bei der Geburt des Kindes seine Eltern. Sie zusammen bilden die Familie. Das uneheliche Kind hat keine Eltern, sondern nur Vater und Mutter. Es steht außerhalb der Familie, es steht daher auch außerhalb der durch Sitte und Recht gefügten Ordnung. Es ist ethisch und juristisch eine Anomalie, eine Regelwidrigkeit, eine Ausnahme. Wer sich mit der Neugestaltung des Unehelichenrechts befaßt, wird sich zunächst darüber klar sein müssen, ob er dieses überlieferte Ordnungsprinzip anerkennt oder nicht. Wer es bejaht, hat bei den Betrachtungen über Reformmöglichkeiten des Unehelichenrechts aus dem Gesamtbereiche des Familienrechts Grenzen zu sehen, deren Überschreitung die Aufgabe der auf Sitte und Recht beruhenden obigen Grundsätze bedeuten würde.

Im Hinblick auf die eindeutige, in Art. 6, Abs. 1—3 Bonn. G. G. zum Ausdruck gebrachte Vorrangstellung der Ehe und Familie kann der eingangs erwähnte Abs. 5 des Art. 6 Bonn. G. G. nur so gedeutet werden, daß nicht die familienrechtliche Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen von der künftigen Gesetzgebung zu verwirklichen ist; derartige Forderungen wurden bereits bei den Beratungen für die Weimarer Verfassung, Art. 119, 121, von sozialistischer Seite erhoben, fanden aber seinerzeit keine Verwirklichung. Sie sind heute im sowjet-russischen Recht voll verwirklicht, das sein Familienrecht auf der tatsächlichen Abstammung aufgebaut hat. Letztere ist dort die Grundlage der Familienzugehörigkeit — eine natürliche Folge der Auffassung der Ehe, die ein jederzeit auflösbarer, ausdrücklich oder stillschweigend eingegangener privatrechtlicher Vertrag ist. Die künftige Gesetzgebung wird vielmehr zu erwägen haben, ob die beabsichtigten Bestimmungen geeignet sind, dem unehelichen Kinde die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, d. h. inwieweit sie geeignet sind, dem unehelichen Kinde das Hineinwachsen in eine Familie zu erleichtern, seine Stellung im bürgerlichen Leben nicht durch ein Hervortreten der Unehelichkeit zu erschweren und schließlich die wirtschaftliche Sicherstellung seiner Erziehung und Berufsausbildung zu gewährleisten.

### *Familienrechtliche Bindungen des unehelichen Kindes*

1. Die familienhaften Beziehungen des unehelichen Kindes weisen zunächst zur eigenen Mutter hin. Sie und, in der Regel damit verbunden, die großelterliche Familie sind der natürliche Lebensbereich des Kindes. Das geltende bürgerliche Recht baut auf diesem Mutter-Kindverhältnis auf. Das Kind hat im Verhältnis zur Mutter und zu deren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Kindes hat die Mutter nicht volle elterliche Gewalt, sondern nur die tatsächliche Personensorge. Das Kind steht im übrigen unter Vormundschaft. Das Mutter-Kind-Verhältnis erweist sich generell schon deshalb als die einzig mögliche Lösung, weil in nicht wenigen Fällen der Vater nicht feststellbar ist, sei es, daß die Mutter ihn nicht angeben kann oder will, sei es, daß we-